

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

005/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Mayr, Dorothea

Tel. Nr.:
82-2410

Datum:
21.01.2010

1. **Betreff:** Verlängerung der Veränderungssperre gem. 17 Abs.2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Ries - Obere Erbgasse" Ortsteil Fessenbach

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	10.03.2010	öffentlich
2. Gemeinderat	29.03.2010	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des rechtskräftigen und zu ändernden Bebauungsplans „Im Ries – Obere Erbgasse“ Ortsteil Fessenbach zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

005/10

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1	Bearbeitet von: Mayr, Dorothea	Tel. Nr.: 82-2410	Datum: 21.01.2010
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Verlängerung der Veränderungssperre gem.17 Abs.2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Ries - Obere Erbgasse" Ortsteil Fessenbach

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat am 21.04.2008 die Änderung des Bebauungsplanes „Im Ries – Obere Erbgasse“ Ortsteil Fessenbach beschlossen.

Ziele der Änderungsplanung waren:

- Eindeutige Regelung der Nutzung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für landwirtschaftliche- und Hausgartennutzung.
- Schutz der vorhandenen Wohnbebauung vor unerwünschten Beeinträchtigungen
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen
- Anpassung des Bebauungsplanes in Einzelbereichen an heutige Bedürfnisse und Standards

Gleichzeitig wurde am 21.04.2008 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung während der Planbearbeitung und dem Änderungsverfahren eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB und tritt, soweit sie nicht verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Verwaltung hat einen Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes erarbeitet. Dieser liegt dem Gemeinderat als Drucksache Nr. 211/09 (Bebauungsplan „Im Ries – Obere Erbgasse“, 7. Änderung gem. § 13 BauGB – Offenlagebeschluss -) zur Entscheidung vor. Ein Abschluss des Verfahrens durch einen Satzungsbeschluss des Gemeinderats ist frühestens im Juli 2010 möglich

Zur zeitlichen Sicherung des Verfahrens ist eine Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein weiteres Jahr notwendig. Die Veränderungssperre tritt mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Bebauungsplan – Änderungsverfahrens außer Kraft.

Die bereits bestehende Bebauung genießt Bestandsschutz, soweit sie baurechtlich genehmigt ist.

Anlage 1 Übersichtsplan mit Geltungsbereichsgrenze

Anlage 2 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre